# Rettungsgesetz NRW (RettG NRW)

## Wesentliche Änderungen

# Neues und altes Rettungsgesetz NRW im Vergleich

| Neues RettG NRW | Altes RettG NRW |
|---|---|
| **§2 Abs. 1**<br>Der Rettungsdienst umfasst auch die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter bei außergewöhnlichen Schadensereignissen, dabei arbeitet der Rettungsdienst insbesondere mit den Feuerwehren, den anerkannten Hilfsorganisationen, den Katastrophenschutzbehörden, den Krankenhäusern und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen und wird von ihnen unterstützt. | **§7 Abs. 3**<br>Für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter bestellt der Träger des Rettungsdienstes Leitende Notärzte und trifft Vorbereitungen für zusätzliche Rettungsmittel und notwendiges Personal… |
| **§2 Abs. 1 i.V.m. §14 Abs. 5**<br>Die Kosten von Unterstützungsleistungen der Hilfsorganisationen und der Feuerwehren (z.B. Tragehilfe) können über die Rettungsgebühren refinanziert werden. Auch Fehleinsätze können in die Gebührensatzung als ansatzfähige Kosten aufgenommen werden. | **Keine Regelung**<br>(Die Kosten konnten nicht abgerechnet werden.) |
| **§3 Abs. 2**<br>Notarzt-Einsatzfahrzeuge können mit Krankenkraftwagen eine organisatorische Einheit bilden, wenn der Notarzt im Krankenkraftwagen tätig ist.<br>**Abs. 3**<br>Es sollen Trägergemeinschaften für Spezialfahrzeuge des Rettungsdienstes gebildet werden. | **Keine Regelung**<br>(Das NEF musste ohne Sondersignale zurückfahren.)<br><br>**Keine Regelung** |
| **§4 Abs. 7**<br>Die Frist, bis zu der sicherzustellen ist, dass auf jedem Rettungsmittel mind. ein Notfallsanitäter eingesetzt wird, wird auf den 31.12.2026 festgesetzt. | **Keine Regelung** |

# Neues und altes Rettungsgesetz NRW im Vergleich

| Neues RettG NRW | Altes RettG NRW |
|---|---|
| **§7 Abs. 3**<br>Zur weiteren Aufwertung der Qualität des Rettungsdienstes wurde der Ärztliche Leiter Rettungsdienst eingeführt. Dieser überwacht die medizinischen Belange des Rettungsdienstes und Angelegenheiten des Qualitätsmanagements. | **Keine Regelung** |
| **§7 Abs. 4**<br>Für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter können neben den Leitenden Notärzten auch Organisatorische Leitungen Rettungsdienst bestellt werden. | **§7 Abs. 3**<br>- benannte lediglich den Einsatz von Leitenden Notärzten |
| **§7a**<br>Die Durchführung der Rettungseinsätze und deren Abwicklung sind zu dokumentieren. Nicht mehr erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen. §§8 und 10 des Datenschutzgesetzes NRW finden Anwendung. Die Träger des Rettungsdienstes wirken darauf hin, dass geeignete Qualitätsmanagementstrukturen geschaffen werden. | **Keine Regelung** |
| **§12 Abs. 1**<br>Im Rahmen der Rettungsdienstbedarfsplanung können auch Fahrzeuge von privaten Unternehmen mit einer Genehmigung nach §17 (Teilnahme am Rettungsdienst) rechnerisch berücksichtigt werden. | **Private Fahrzeuge konnten nicht berücksichtigt werden. Es gab somit eine Doppelvorhaltung durch den öffentlichen Rettungsdienst.** |

# Neues und altes Rettungsgesetz NRW im Vergleich

| Neues RettG NRW | Altes RettG NRW |
|---|---|
| **§12 Abs. 5**<br>Der Bedarfsplan ist spätestens alle 5 Jahre zu ändern. Zur Änderung des Bedarfsplanes können die Verbände der Krankenkassen auffordern, soweit sich in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Anhaltspunkte für eine Veränderung der Bedarfssituation ergeben haben. | **§12 Abs. 6**<br>Der Bedarfsplan ist spätestens alle 4 Jahre zu ändern. |
| **§14 Abs. 3**<br>Die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz sowie die Kosten der Fortbildung gelten als Kosten des Rettungsdienstes. | **Keine Regelung** |
| **§22 Abs. 5**<br>Der unbefristete Bestandsschutz bei der Wiedererteilung von Genehmigungen entfällt. Die Genehmigung wird für höchstens 5 Jahre erteilt, Wiedererteilungen sind zulässig. | **§19 Abs. 6**<br>- beinhaltete einen unbefristeten Bestandsschutz bei der Wiedererteilung von Genehmigungen |

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!